

**Entscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 2**  
**in der Beschwerdesache 0977/25/2-BA**

**Ergebnis:** **Beschwerde unbegründet, Ziffern 1, 2, 9, 10, 11, 12, 13, Präambel**

**Datum des Beschlusses:** **25.03.2026**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Zeitung veröffentlicht am 20.09.2025 unter dem Titel „Mit Gänsehaut auf die Geiselbahn“ einen Artikel, in dem es um die Eröffnung eines fiktiven „Gaza-Adventure-Dorfs“ in Bispingen geht, das als makabre Mischung aus Freizeitpark, Theater und Krisentraining inszeniert ist. Der beschriebene Park simuliert den Gaza-Streifen als touristische Attraktion: Besucher erlebten eine künstliche Kriegsgebietskulisse mit Pappmaché-Ruinen, Eselskarren und inszenierten Konflikten. Schauspieler spielten Bewohner, darunter auch solche mit dem Beruf „Geiselnehmer“, heißt es.

II. Mehrere Beschwerdeführende kritisieren, dass die Darstellung „menschenverachtend“ sei und damit Ziffer 1 verletze. Das Leid der Menschen im Gaza-Streifen werde verhöhnt.

Eine Beschwerdeführerin kritisiert zudem eine unangemessene Darstellung von Leid nach Ziffer 11 und sieht Ziffer 12 (Diskriminierung) verletzt, weil Menschen mit Kopftuch herabgewürdigt würden.

Mehrere Beschwerdeführende schreiben, dass es für sie nicht erkennbar wurde, falls der Text ironisch oder satirisch gemeint sei. Sie kritisieren, dass die Rubrik der Zeitung namens „Die Wahrheit“ für sie nicht ausreiche, um Satire zu kennzeichnen. Sie sehen einen Verstoß gegen Ziffer 2 (Sorgfalt).

Ein weiterer Beschwerdeführer sieht Ziffer 10 (Religion) verletzt: „Der Artikel bedient antisemitische und anti-palästinensische Stereotype (z. B. Prügeleien um Brot, ‚Hau die Fatima‘), was religiöse oder kulturelle Gruppen diffamiert“, schreibt er.

Weitere Beschwerdeführer erkennen auch Verstöße gegen die Präambel sowie Ziffer 9 und 13.

III. Der Justiziar des Verlags betont, dass es sich bei der Rubrik „Die Wahrheit“ um ein seit 1991 etabliertes satirisches Format handelt, das „bewusst mit Ironie, Überzeichnung, fiktionalen Elementen und Hyperbeln“ arbeite. Auch der kritisierte Text bilde „erkennbar keine realistischen Vorgänge ab“. Satire sei durch die Kunstfreiheit geschützt und dürfe zuspitzen, solange keine Menschenwürdeverletzung oder konkrete Persönlichkeitsrechtsbeeinträchtigung vorliege – was hier nicht gegeben sei. Der Text richte sich nicht gegen Opfer des Gaza-Krieges, sondern nutze ein fiktives Setting, um gesellschaftliche Debatten zu kommentieren.

Zur redaktionellen Einordnung verweist die Stellungnahme ausführlich auf den Autor. Dieser betont, man wolle den Beitrag „nicht depublizieren“. Die Satire richte sich „erkennbar gegen Protestformen und Protagonisten der deutschen Pro-Palästina-Szene“, die den Text selbstverständlich kritisieren dürften, ihn aber „nicht verhindern sollen“. Der Autor hebt hervor, dass Pro-Gaza-Proteste ein legitimes Ziel von Satire seien, da sie „nicht die Leidtragenden dieses Krieges“ seien. Im Mittelpunkt stünden „Antisemitismus, Selbstgerechtigkeit, Protestvermarktung und mediale Aufbereitung von Kriegen“ – alles verpackt in den Rahmen eines „fiktiven Gaza-Erlebnisparks“. Für ihn bleibe der Text „deutlich im Fahrwasser des satirisch Erzählbaren“.

Die Redaktion schließt sich dieser Einordnung des Autors an. Die Stoßrichtung des Textes zielt auf gesellschaftliche und politische Diskurse und nicht auf ethnische oder religiöse Gruppen. Vorwürfe einer „rassistischen, menschenverachtenden oder menschenrechtsverletzenden Darstellung“ seien daher unbegründet.

Man erkenne an, dass Satire polarisieren könne, doch sei dies Bestandteil eines pluralistischen Diskurses. Entscheidendes Kriterium sei, dass die Grenzen zur Schmähung oder Diskriminierung nicht überschritten worden seien. Abschließend bitten die Verantwortlichen darum, die Beschwerden zurückzuweisen.

### **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss bewertet den Artikel als eindeutig erkennbare Satire, die keinesfalls als Faktenbeschreibung missverstanden werden könne. Die Textform der Satire macht die kritisierten Passagen zulässig. Auch im Übrigen ist die Beschwerde unbegründet. Darüber, wie qualitativ hochwertig und geschmackvoll ein satirischer Beitrag ist, kann der Presserat nicht entscheiden.

## C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

### Präambel

Die im Grundgesetz der Bundesrepublik verbürgte Pressefreiheit schließt die Unabhängigkeit und Freiheit der Information, der Meinungsäußerung und der Kritik ein. Alle verlegerisch, herausgeberisch oder journalistisch tätigen Personen müssen sich bei ihrer Arbeit der Verantwortung gegenüber der Öffentlichkeit und ihrer Verpflichtung für das Ansehen der Presse bewusst sein. Sie nehmen ihre publizistische Aufgabe fair, nach bestem Wissen und Gewissen, unbeeinflusst von persönlichen Interessen und sachfremden Beweggründen wahr.

Die publizistischen Grundsätze konkretisieren die Berufsethik der Presse. Sie umfasst die Pflicht, im Rahmen der Verfassung und der verfassungskonformen Gesetze das Ansehen der Presse zu wahren und für die Freiheit der Presse einzustehen.

Wer sich zur Einhaltung des Pressekodex verpflichtet, trägt die presseethische Verantwortung für alle redaktionellen Beiträge, unabhängig von der Art und Weise der Erstellung. Diese Verantwortung gilt auch für künstlich generierte Inhalte.

Die Regelungen zum Redaktionsdatenschutz gelten für die Presse, soweit sie personenbezogene Daten zu journalistisch-redaktionellen Zwecken erhebt, verarbeitet oder nutzt. Von der Recherche über Redaktion, Veröffentlichung, Dokumentation bis hin zur Archivierung dieser Daten achtet die Presse das Privatleben, die Intimsphäre und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Menschen.

Die Berufsethik räumt allen das Recht ein, sich über die Presse zu beschweren. Beschwerden sind begründet, wenn die Berufsethik verletzt wird.

Diese Präambel ist Bestandteil der ethischen Normen.

### Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

### Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

### Ziffer 9 – Schutz der Ehre

Es widerspricht journalistischer Ethik, mit unangemessenen Darstellungen in Wort und Bild Menschen in ihrer Ehre zu verletzen.

### Ziffer 10 – Religion, Weltanschauung, Sitte

Die Presse verzichtet darauf, religiöse, weltanschauliche oder sittliche Überzeugungen zu schmähen.

### Ziffer 11 – Sensationsberichterstattung, Jugendschutz

Die Presse verzichtet auf eine unangemessen sensationelle Darstellung von Gewalt, Brutalität und Leid. Die Presse beachtet den Jugendschutz.

### Ziffer 12 – Diskriminierungen

Niemand darf wegen des Geschlechts, einer Behinderung oder einer Zugehörigkeit zu einer ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden.

### Ziffer 13 – Unschuldsvermutung

Die Berichterstattung über Ermittlungsverfahren, Strafverfahren und sonstige förmliche Verfahren muss frei von Vorurteilen erfolgen. Der Grundsatz der Unschuldsvermutung gilt auch für die Presse.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: [info@presserat.de](mailto:info@presserat.de) [www.presserat.de](http://www.presserat.de)

